

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Ockenheim vom 26. August 2010

Der Ortsgemeinderat Ockenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22. April 2004 außer Kraft.

Ockenheim, den 26. August 2010

Dienstsiegel, gez. Arnold Müller, Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Ockenheim
vom 26. August 2010**

I.	Reihengrabstätten	
1.)	a) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	310,00 €
2.)	a) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	250,00 €
	b) einer Rasengrabstätte (<i>mit Granitplatte ohne Gravur</i>)	400,00 €
	c) einer Rasengrabstätte als anonyme Grabstätte	325,00 €
	d) einer Baumgrabstätte (<i>einschl. Bronzeplättchen mit Beschriftung</i>)	775,00 €
	e) einer Baumgrabstätte als anonyme Grabstätte	450,00 €
	f) Urnenkammer in einer Urnenstele als Reihengrabstätten	860,00 €
II.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
1.)	a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
	aa) eine Einzelgrabstätte	330,00 €
	ab) eine Doppelgrabstätte	660,00 €
	ac) jede weitere Grabstätte	330,00 €
	b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für	
	ba) eine Einzelgrabstätte	11,00 €
	bb) eine Doppelgrabstätte	22,00 €
	bc) jede weitere Grabstätte	11,00 €
	c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.	
2.)	a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
	aa) an einer Urnenwahlgrabstätte	250,00 €
	ab) an einer Rasengrabstätte (<i>mit Granitplatte ohne Gravur</i>)	400,00 €
	ac) an einer Baumgrabstätte (<i>einschl. Bronzeplättchen</i>)	775,00 €
	ad) an einem Urnenstelenplatz	860,00 €
	b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr	
	ba) an einer Urnenwahlgrabstätte	16,25 €
	bb) an einer Rasengrabstätte	20,00 €
	bc) an einer Baumgrabstätte	38,75 €
	bd) an einem Urnenstelenplatz	43,00 €
	c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.	

III.	<p>Ausheben und Schließen der Gräber</p> <p>Die Gebühr für eine Bestattung beträgt für Verstorbene :</p> <p>a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab c) für eine Urnenbeisetzung</p> <p>Bei unvorhersehbar anfallenden Arbeiten unter erschwerten Bedingungen (z.B. Stemmarbeiten, insbesondere bei Beton- oder Steinvorkommen und stark gefrorenem Boden) wird die Mehrarbeit mit einem Stundenlohn von zusätzlich berechnet.</p> <p>Für den Einsatz des Gemeindearbeiters ist daneben eine Gebühr von zu entrichten.</p>	<p>304,22 € 517,17 € 50,00 €</p> <p>45,22 €</p> <p>50,00 €</p>
IV.	<p>Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen</p> <p>1.) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. Für den Einsatz des Gemeindearbeiters ist daneben eine Gebühr von zu entrichten.</p> <p>2.) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 6 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. Die Gebühr ist nach 1.) zu berechnen. In diesem Fall erhöhen sich die Gebühren für den Einsatz des Gemeindearbeiters auf</p> <p>3.) Für das Ausgraben von Aschen</p> <p>4.) Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.</p>	<p>50,00 €</p> <p>70,00 €</p> <p>50,00 €</p>
V.	<p>Benutzung der Leichenhalle</p> <p>1. Für die Aufbewahrung</p> <p>a) einer Leiche für jeden angefangenen Tag b) einer Urne für jeden angefangenen Tag</p> <p>2. Abhaltung einer Trauerfeier</p>	<p>50,00 € 12,00 €</p> <p>100,00 €</p>
VI.	<p>Grabmal und Grabeinfassung</p> <p>Für die von der Gemeinde hergestellten Grabeinfassungen betragen die anteiligen Herstellungskosten</p> <p>a) bei Urnengrabstätten b) bei den übrigen Grabstätten</p>	<p>17,00 € 56,00 €</p>

VII.	Sonstige Gebühren	
	1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmäler, Gedenkplatten und dergleichen	35,00 €
	2. Für die Genehmigung zur Errichtung einer Grabeinfassung	20,00 €
	3. Gleichzeitig mit Genehmigung zu 1.) und 2.) wird für den Abbau und die Entsorgung nach Ablauf der Nutzungszeit erhoben	
	a) Gedenkplatten,	25,00 €
	b) Grabmale	140,00 €
c) Grabeinfassung	140,00 €	
d) Grababdeckplatte	140,00 €	
e) Grabmale / Gedenkplatten oder Grababdeckplatte einschl. Grabeinfassung	210,00 €	
f) Grabmale/ Gedenkplatte und Grababdeckplatte einschl. Grabeinfassung	300,00 €	
4. Bei Grabmalanlagen, für die bisher noch keine Gebühren für den Abbau und die Entsorgung erhoben wurden, werden gleichzeitig bei Genehmigung einer Erweiterung bzw. Änderung auch für die vorhandene Grabmalanlage die Gebühren nach 3.) erhoben.		
Sollten jedoch die Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Nutzungszeit des Wahlgrabes den Abbau und die Entsorgung des Grabmals bzw. der Grabeinfassung selbst vornehmen wollen, ist ein entsprechender Befreiungsantrag zu stellen. Die bereits erhobene und gezahlte Gebühr ist zu erstatten.		
5. Für die Ausstellung einer Graburkunde	15,00 €	
6. Beschriftung der Gedenktafel (Rasengrabstätte) bzw. der Verschlussplatte der Urnenstele - die tatsächlich angefallenen Kosten sind der Steinmetzfirma durch den Verfügungsberechtigten direkt zu erstatten.		
VIII.	Werden Leistungen in Anspruch genommen, die in der Satzung nicht erfasst sind, so wird das Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand bemessen.	

Ockenheim, den 26. August 2010

Dienstsiegel, gez. Arnold Müller, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Auf die Bestimmungen des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird besonders hingewiesen. Danach gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang als gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.